

Sammelantrag 2025: Anlage B1

Ausgleichszahlung für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen

1. Einreichungsfrist

Die Einreichungsfrist endet am **15. Mai 2025**. Die beigegefügte Anlage B1 ist zusammen mit dem Mantelbogen zum Sammelantrag sowie dem Flächenverzeichnis über das ELAN-Programm online einzureichen.

2. Voraussetzungen

Die Ausgleichszahlung wird nur dann gewährt, wenn die förderfähige Fläche mindestens **einen Hektar** und der Förderbetrag mindestens 95 Euro beträgt. Damit eine Fläche im Rahmen dieses Programms förderfähig ist, müssen eine Vielzahl von Bedingungen erfüllt werden (nachfolgend aufgeführte Nummern beziehen sich auf die Anlage B1):

- Lage der Fläche in der Umweltkulisse: siehe Nr. 3.1.5 der Anlage B1
- Nutzung der Flächen: nur Dauergrünland (Fruchtartcodierung: 93, 459, 480 und 492)
- Flächen befinden sich nicht im öffentlichen Eigentum: siehe Nr. 3.1.8 der Anlage B1
- Verpflichtungen auf den Antragsflächen: siehe 3.1.6 der Anlage B1
- Einhaltung der Schutzgebietsverordnung bzw. Auflagen: siehe Nr. 3.1.7 der Anlage B1.

Diese Bedingungen sind Bestandteil der Erklärung unter Nummer 3 der Anlage B1, die Sie bei Antragstellung anerkennen. Lesen Sie daher die Erklärung aufmerksam durch und **prüfen Sie, ob alle von Ihnen angegebenen Schläge bzw. Teilschläge die genannten Bedingungen erfüllen**, da es bei Nichterfüllung zu Sanktionen bis hin zur Ablehnung des Antrages kommt. Sollten Sie Zweifel über die Förderfähigkeit einer Fläche haben, **so klären Sie diese vor Antragstellung mit der Unteren Naturschutzbehörde bzw. der zuständigen Kreisstelle** oder im Internet unter www.landwirtschaftskammer.de.

Neben den zuvor beschriebenen Anforderungen gibt es weitere Grundanforderungen gemäß Titel III Kapitel I Abschnitt 2 der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 (Konditionalität), die einzuhalten sind.

3. Förderfähige Gebiete in 2025/Prämiensätze/Umweltkulisse

Folgende förderfähige Gebiete gehen mit den angegebenen Grundprämien in die in ELAN hinterlegte Umweltkulisse ein:

Gebiet 6:

Natura2000-Gebiete (ausgewiesene Fauna-Flora-Habitat-Gebiete gem. der Richtlinie 92/43/EWG und ausgewiesene Europäische Vogelschutzgebiete gemäß der Richtlinie 009/147/EWG)

95 €/ha

Gebiet 5:

Naturschutzgebiete außerhalb von Natura2000, die der Verbesserung der ökologischen Kohärenz des Schutzgebietes Natura2000 dienen

135€/ha

Ferner gibt es Zusatzprämien (Topups), wenn folgende ordnungsrechtliche Festsetzungen erfolgt sind:

Verbot der Nachsaat:	30 €/ha
Verzicht auf Pflanzenschutzmittel	35 €/ha
Einschränkung der Frühjahrsbearbeitung	45 €/ha
Beschränkung auf zweimalige Mahd	235 €/ha

Die Zusatzprämien werden nicht von Ihnen beantragt. Vielmehr werden diese bei der Berechnung der Prämien für jeden beantragten Teilschlag automatisiert ermittelt. Die Ermittlung erfolgt auf Grundlage einer vom LANUV NRW auf der Basis der Meldungen der Unteren Naturschutzbehörden bei den Kreisen und kreisfreien Städten zusammengestellten Förderkulisse.

4. Notwendige Angaben im Antragsformular

Um Ihnen die Antragstellung zu erleichtern, wurden die förderfähigen Teilschläge, die Sie im vorangegangenen Antragsjahr beantragt haben, im ELAN mit der Bindung B1, ergänzt um die in 2024 gültige Gebietsangabe vorgelegt.

Bitte prüfen Sie die vorgelegten Angaben anhand der hinterlegten Umweltkulisse, aus der Sie auch die Gebietsangaben entnehmen können, genau und nehmen Sie die notwendigen Änderungen/Ergänzungen vor.

Soweit eine aufgeführte Fläche

- nicht mehr von Ihnen bewirtschaftet wird,
- oder nicht mehr in der Umweltkulisse oder einem förderfähigen Gebiet liegt

ist die Bindung B1 zu löschen.

Die im Flächenverzeichnis mit einer Bindung B1 erfassten Flächen werden im Antragsformular B1 mit folgenden Daten übernommen:

- lfd. Nr. des Feldblockes (Spalte 1 im Flächenverzeichnis 2025)
- Schlagnummer (Spalte 7 im Flächenverzeichnis 2025)
- Teilschlag (Spalte 9 im Flächenverzeichnis 2025)
- Gebietsnummer (mögliche Angaben: 5 oder 6, siehe Nr. 3.1.5 der Anlage B1)

5. Sanktionen

Nach Einreichung durchläuft Ihr Antrag eine Vielzahl an Prüfungen und bei einem bestimmten Prozentsatz aller Anträge erfolgt eine Überprüfung der Antragsangaben vor Ort.

Werden im Rahmen der zuvor genannten Prüfungen Differenzen zwischen den im Antrag gemachten Angaben und unter Nr. 2 beschriebenen Voraussetzungen festgestellt, so kann je nach Feststellung neben der Korrektur des Antrages zusätzlich eine Sanktionierung bis hin zur Ablehnung der Ausgleichszahlung erfolgen. Dabei werden die Flächen mit einem gleichen Prämiensatz (Kulturgruppe) gemeinsam betrachtet. Eine Übersicht der Kulturgruppen war den Erläuterungen zum Zuwendungsbescheid 2024 beigelegt.

Eine Sanktionierung erfolgt nicht, wenn der Antragsteller Angaben im Rahmen der Vorabprüfung fristgerecht ändert oder offensichtliche Fehler korrigiert oder den Antrag für bestimmte Flächen zurückzieht, bevor diese durch eine Kontrolle beanstandet wurden bzw. bevor eine örtliche Kontrolle angemeldet wurde.

Neben Kürzungen bei fehlerhaften Flächenangaben ist zu beachten, dass auch Verstöße gegen die verbindlichen Anforderungen der Konditionalität geahndet werden. Weitere Informationen zu diesem Thema können u.a. der Broschüre „**Konditionalität 2025**“ entnommen werden.

Hier wurden nur einige der für die Ausgleichszahlung wichtigen Punkte angesprochen. Über alle für die Ausgleichszahlung relevanten Rechtsvorschriften kann Ihnen Ihre Kreisstelle Auskunft geben.